

**Anordnung
über Revisionsberechtigte
für überwachungspflichtige Anlagen**

vom 14. Januar 1975

Zur Verwirklichung des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Voraussetzung für die Qualifizierung, die Zulassung und den Einsatz für die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen von der Technischen Überwachung der DDR zuzulassenden Revisionsberechtigten.

§ 2

Grundsätze

(1) Werk tätige, denen Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen übertragen werden sollen, bedürfen einer speziellen Qualifizierung sowie einer Zulassung durch die Technische Überwachung der DDR, sofern das in Rechtsvorschriften für überwachungspflichtige Anlagen gefordert ist.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (im folgenden Leiter von Betrieben genannt) haben die zur Durchführung von Revisionen erforderlichen personellen Voraussetzungen zu schaffen. Sie sind für den Einsatz von Revisionsberechtigten verantwortlich.

(3) Die Tätigkeit des Revisionsberechtigten dient der Unterstützung des Leiters des Betriebes zur Wahrnehmung seiner Verantwortung auf dem Gebiet des Arbeit- und Havarie-schutzes bei überwachungspflichtigen Anlagen.

§ 3

Teilnahme an Lehrgängen

(1) Die Delegation von Werk tätigen an eine Bildungseinrichtung zur Teilnahme an Lehrgängen für Revisionsberechtigte hat durch die Leiter von Betrieben gemäß der Anlage 1 zu erfolgen.

(2) Die zu qualifizierenden Werk tätigen gemäß Abs. 1 müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- eine mindestens einjährige Tätigkeit als Facharbeiter auf dem Gebiet, für das der Einsatz als Revisionsberechtigter erfolgen soll, sofern in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Bestimmungen keine höheren Anforderungen gestellt werden.

§ 4

Qualifizierung von Revisionsberechtigten

(1) Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage der vom Direktor der Technischen Überwachung der DDR bestätigten Programme unter Berücksichtigung spezieller Rechtsvorschriften, Prüfrichtlinien und Verfahren.

(2) Die Qualifizierung ist an Bildungseinrichtungen der Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Organe durchzuführen und kann durch die Organe der Kammer der Technik organisiert werden.

(3) Mit der Durchführung der Qualifizierung sind politisch und fachlich befähigte Kader der Betriebe sowie Lehrkräfte von Hoch- und Fachschulen zu beauftragen. Anforderungen zur Mitwirkung von Inspektoren der Technischen Überwachung der DDR bei der Qualifizierung von Revisionsberechtigten sind an den Leiter der territorial zuständigen Inspektion zu richten.

(4) Zum Abschluß der Qualifizierung ist die Fähigkeit der Anwendung der erworbenen Kenntnisse in Form eines Prüfungsgesprächs nachzuweisen.

(5) Der erfolgreiche Abschluß der Qualifizierung als Revisionsberechtigter für überwachungspflichtige Anlagen ist auf einem Zeugnis zu bestätigen.

§ 5

Zulassung von Revisionsberechtigten

(1) Voraussetzung für die Zulassung von Revisionsberechtigten ist eine abgeschlossene Qualifizierung gemäß § 4 Abs. 5. Abweichend hiervon kann der Leiter der territorial zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR auf Antrag des Betriebes Werk tätige ohne abgeschlossene Qualifizierung als Revisionsberechtigte zulassen, sofern entsprechende Kenntnisse nachweislich vorhanden sind.

(2) Die Zulassung von Revisionsberechtigten erfolgt durch die für den Betrieb zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR.

(3) Die Zulassung ist betriebsgebunden. Sie wird mit Formblatt gemäß der Anlage 2 erteilt. Sollten Revisionsberechtigte in anderen Betrieben tätig werden, so ist nach § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — zu verfahren.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR entzogen werden, wenn Revisionen nicht fachgerecht durchgeführt oder entsprechende Rechtsvorschriften verletzt wurden.

§ 6

Einsatz von Revisionsberechtigten

(1) Die Leiter von Betrieben haben zu gewährleisten, daß die Revisionsberechtigten die gesundheitliche Eignung entsprechend den Rechtsvorschriften über die ärztlichen Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen aufweisen, die für die Ausübung der Revisionstätigkeit erforderlich ist.

(2) Die Leiter von Betrieben, die Revisionsberechtigte beschäftigen, haben zu gewährleisten, daß diese nur entsprechend dem in der Zulassung festgelegten Revisionsumfang eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die fachgemäße Durchführung müssen gegeben sein. Dazu gehören insbesondere:

- Meß- und Prüfmittel,
- Arbeitsschutz- sowie Brandschutzanordnungen,
- Standards u. a. fachbezogene Rechtsvorschriften,
- Bedienungs-, Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften,
- Arbeitsschutzinstruktionen.

(3) Die Leiter von Betrieben sind verpflichtet, die zur Durchführung von Revisionen notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Leiter von Betrieben haben die ständige Weiterbildung der Revisionsberechtigten durch Delegation zu Schulungen, Erfahrungsaustauschen sowie durch Unterweisungen und die Bereitstellung von Informationen zu sichern.

(5) Die Leiter von Betrieben sind verpflichtet, Revisionsberechtigten die Revision von überwachungspflichtigen Anlagen zu untersagen, wenn ihre Kenntnisse, ihre körperliche